

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE/ DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2017/2018

FALL 8

"Die neuen Schuhe"

Lederhändler Lamm (L) ist Eigentümer von 10 qm bester Kalbslederhäute und 100 qm Hirschlederhäute.

Dem guten Kunden Fröhlich (F) verkauft er am 31. März 2016 für € 1.000,- die 10 qm Kalbsleder. Die vertraglich wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lamm sehen einen branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungs- und Vorausabtretungsklausel vor. Fröhlich fertigt aus den Kalbslederhäuten 10 Paar hochwertige Reitstiefel. Den Kaufpreis will Fröhlich bis Ende September 2016 zahlen.

Der Lederfabrikant Hintermoser (H) ist von der Qualität begeistert und kauft Fröhlich am 3. April 2016 die 10 Paar Reitstiefel für 2.400,- € ab. Hintermoser weiß, dass Fröhlich vom Verkauf der hergestellten Sachen lebt und ansonsten kaum Eigenkapital hat. Der beim Kauf verwendete Mustervertrag des Hintermoser enthält in den wirksam einbezogenen AGB ein Abtretungsverbot. Fröhlich händigt die Reitstiefel sofort an Hintermoser aus.

Da Lamm am 15. Mai 2016 eine neue Lieferung erhält und in seinem Lederlager Platz schaffen muss, lagert er die 100 qm Hirschleder beim Zwischenhändler Sohle ein. Hintermoser benötigt für die Oktoberfestsaison dringend Leder und fragt deshalb bei Sohle nach, ob er ihm Hirschleder besorgen kann. Da Sohle Geld braucht, verkauft er am 31. August 2016 Hintermoser die 100 qm Hirschleder, die Lamm bei ihm eingelagert hat. Hintermoser weiß, dass Sohle sich einen derart großen Bestand an hochwertigem Leder nicht leisten kann, fragt aber trotz seiner Zweifel nicht weiter nach, wem das Leder gehört oder ob Sohle zum Verkauf berechtigt ist. Er zahlt Sohle € 16.000,- und fertigt aus dem Hirschleder 400 Paar Herrenschuhe.

Ende November 2016 hat Lamm weder von Fröhlich noch von Sohle Zahlung erhalten.

Er will daher von Rechtsanwalt Rainer Rührig wissen, ob er von Hintermoser die Reitstiefel und Herrenschuhe wieder heraus verlangen oder zumindest Schadens- oder Wertersatz wegen des Hirschleders verlangen kann.

Bearbeitervermerk:

Fertigen Sie das Gutachten von Rechtsanwalt Rührig. Ansprüche gegen Fröhlich und Sohle sind nicht zu prüfen.

Literaturhinweise:

Wolf/ Wellenhofer, Sachenrecht, 32. Aufl. 2017, § 14 Rn. 78, § 9; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, S. 202 ff.; Baur/ Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 22; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 309 ff.; Gottwald, PdW Sachenrecht, 16. Aufl. 2014, Fall 189.



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE/ DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER "2017/2018

FALL 8

"Die neuen Schuhe"

A. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Paar Reitstiefel	
I. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe aus § 985 BGB	3
1. Eigentum des L	3
a) Ürsprünglicher Eigentümer	3
b) Verlust des Eigentums durch Übereignung des Leders von L an F, § 929	
Satz 1 BGB	3
c) Verlust des Eigentums durch gesetzlichen Eigentumserwerb durch	
Verarbeitung, § 950 Abs. 1 BGB	3
aa) Verarbeitung iSd § 950 Abs. 1 BGB	3
(1) Umbildung eines oder mehrerer Stoffe	3
(2) Herstellung einer neuen Sache	3
bb) Kein Ausschluss des Eigentumserwerbs durch verlängerten	
Eigentumsvorbehalt	4
(1) Abdingbarkeit des § 950 Abs. 1 BGB zugunsten des	
Rohstofflieferanten	4
(2) Stofflieferant ist "Hersteller"	
(3) Antizipierte Sicherungsübereignung	
(4) Stellungnahme	
d) Verlust des Eigentums durch Übereignung der Reitstiefel von F an H nach	
§§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 BGB	
aa) Dingliche Einigung	
bb) Übergabe	
cc) Verfügungsbefugnis	
e) Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb der Reitstiefel durch H	,_
§§ 929 S. 1, 932 BGB	5
aa) Rechtsgeschäftlicher Erwerb iSe Verkehrsgeschäfts	C
bb) Besitz als objektiver Rechtsscheinträger	
,,,	
 Besitzer Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB 	2
II. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe aus §§ 861, 869 BGB	
III. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe aus § 1007 Abs. 1 BGB	ں ک
1. Bewegliche Sache	7
2. Früherer Besitzer	
3. Bösgläubigkeit des gegenwärtigen Besitzers bei Besitzerwerb	
4. Kein Ausschluss nach § 1007 Abs. 3 BGB	
IV. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe aus § 1007 Abs. 2 BGB	
V. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 BGB	2
VI. Anspruch des Lagegen Hauf Herausgabe aus § 823 Abs. 1 BGB	

 B. Ansprüche des L gegen H auf Herausgabe der 400 Paar Herrenschuhe	8
BGB	8 8 9
c) Verfügungsbefugnis	2
a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	9 9 9
C. Ansprüche des L gegen H auf Schadensersatz wegen des Verlustes des Eigentums an dem Leder durch Verarbeitung	0 0 0 0 0 1 1 1
D. Ansprüche des L gegen H auf Wertersatz für das Leder I. Anspruch des L gegen H auf Wertersatz für das Leder aus §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1, Var. 2, 818 Abs. 2 BGB	1 1 2 2
b) In sonstiger Weise	2 2 2
Übersicht zum Eigentumsvorbehalt1	3



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



A. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Paar Reitstiefel

I. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Paar Reitstiefel aus § 985 BGB

L hat gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der 10 Paar Reitstiefel gem. § 985 BGB, wenn L Eigentümer der Reitstiefel und H unberechtigter Besitzer derselben ist, § 986 BGB.

1. Eigentum des L

a) Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglicher Eigentümer des Leders, aus dem die Reitstiefel gefertigt wurden, war L.

b) Verlust des Eigentums durch Übereignung des Leders von L an F, § 929 Satz 1 BGB

L hat das Eigentum am Leder verloren, wenn er das Leder wirksam an F übereignet hat, § 929 S. 1 BGB. Dann müssten sich L und F darüber geeinigt haben, dass F Eigentümer des Kalbsleders sein soll, §§ 145, 147 BGB.

F und L haben sich unter wirksamer Einbeziehung der AGB geeinigt, dass das Eigentum am Leder auf F übergehen soll, sobald F den Kaufpreis vollständig gezahlt hat (verlängerter Eigentumsvorbehalt).¹ Die Übereignung steht also unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, §§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB. F hat den Kaufpreis bislang nicht gezahlt, die Bedingung ist noch nicht eingetreten.

L hat das Eigentum am Leder daher nicht durch Übereignung an F nach § 929 S. 1 BGB verloren.

c) Verlust des Eigentums durch gesetzlichen Eigentumserwerb infolge Verarbeitung, § 950 Abs. 1 BGB

L hat das Eigentum am Leder verloren, wenn F das Eigentum an den Reitstiefeln durch Verarbeitung des Leders zu Reitstiefeln kraft Gesetz erworben hat, § 950 Abs. 2 BGB.

aa) Verarbeitung i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB

Verarbeitung i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB ist die Herstellung einer neuen beweglichen Sachen durch menschliche Arbeit mittels Umbildung eines oder mehrerer Stoffe.²

(1) Umbildung eines oder mehrerer Stoffe

F hat durch eigene Arbeitskraft aus dem Leder Reitstiefel hergestellt und damit den Stoff durch menschliche Arbeitskraft umgebildet.

(2) Herstellung einer neuen Sachen

Ob eine Sache neu ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Indizien, die für eine neue Sache sprechen, sind die höhere Verarbeitungsstufe und Bezeichnung als Stiefel (statt Leder).³ Der Wert der Reitstiefel übersteigt auch den Wert des unverarbeiteten Leders um ein Mehrfaches, so dass eine Verarbeitung im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB vorliegt.⁴

¹ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 49 ff.; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 440; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, Rn. 399 ff., Wieling, Sachenrecht, 5. Aufl. 2007, § 17 V 1a; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, S. 163 ff.

² Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 950 Rn. 2; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 17; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, Rn. 459.

³ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 18; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 124, 309; Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 950 Rn. 3; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, Rn.459.

⁴ Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 950 Rn. 3, 5; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 19; BGH NJW 1995, 2633.

bb) Kein Ausschluss des Eigentumserwerbs durch verlängerten Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumserwerb könnte dadurch ausgeschlossen sein, dass L mit F einen verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel vereinbart hat. Inhalt der Vereinbarung ist, dass sich das Eigentum des L am Leder nicht nur bei einem Weiterverkauf, sondern auch im Falle der Verarbeitung auf die verarbeitete Sache fortsetzen soll.⁵

Umstritten ist, wie die Verarbeitungsklausel rechtlich einzuordnen ist:6

(1) Abdingbarkeit des § 950 Abs. 1 BGB zugunsten des Rohstofflieferanten

Teilweise wird vertreten, dass § 950 BGB zugunsten des Stofflieferanten abdingbar ist. § 950 BGB komme nur ein beschränkter Wertungsgehalt zu, weil dessen Aufgabe sei, einen Interessenkonflikt zwischen Stoffeigentümer und Lieferanten für den Fall zu regeln, dass eine anderweitige vertragliche Lösung nicht bestehe. Für diese Auffassung spricht auch ein Vergleich mit § 651 BGB, bei dem im Falle der Stofflieferung durch den Besteller dieser Eigentümer der herzustellenden Sache wird und der Unternehmer nur ein Pfandrecht nach § 647 BGB erwirbt.

Folgt man dieser Ansicht, haben L und F durch Vereinbarung des verlängerten Eigentumsvorbehalts mit Verarbeitungsklausel § 950 BGB abbedungen, so dass L entgegen § 950 Abs. 2 BGB Eigentümer jetzt auch an den Reitstiefeln ist.

(2) Stofflieferant ist "Hersteller"

Nach Auffassung der Rechtsprechung ist § 950 BGB zwingender Natur. Dafür spricht, dass § 950 BGB zwischen den §§ 946 ff. BGB, die im Übrigen zwingend sind, eingebettet ist. Allerdings könne der Klausel ein Indiz dafür entnommen werden, wer nach der Verkehrsauffassung als Hersteller der neuen Sache anzusehen ist. Im Fall einer Verarbeitungsklausel ergebe die Auslegung derselben, dass der Stofflieferant Hersteller der neuen Sache ist.

Folgt man der Rechtsprechung, ist L Hersteller und damit Eigentümer der Reitstiefel.

(3) Antizipierte Sicherungsübereignung

Die herrschende Lehre liest die Verarbeitungsklausel als antizipierte, auflösend bedingte Sicherungsübereignung, bei der die dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB antizipiert und ein Besitzmittlungsverhältnis nach § 930 BGB angenommen wird.

Nach herrschender Lehre hat also L Sicherungseigentum an den Stiefeln erlangt, weil die auflösende Bedingung (Zahlung des Kaufpreises) nicht eingetreten ist.

(4) Stellungnahme

Unabhängig davon, welcher Ansicht man folgt, ist L Eigentümer der Reitstiefel. Ein Streitentscheid erübrigt sich.

Hinweis: Der Rechtsprechung wird vorgeworfen, sie sei inkonsequent, wenn sie einerseits den zwingenden Charakter des § 950 BGB betone, andererseits den "Hersteller"- Begriff einer möglichen Vereinbarkeit unterwirft. Problematisch an der Lösung der herrschenden Lehre ist, dass F zumindest für eine juristische Sekunde Eigentümer der Stiefel wird und sich daran Pfandrechte (z.B. § 562 BGB) festsetzen können.

d) Verlust des Eigentums durch Übereignung der Reitstiefel von F an H, §§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 BGB

L hat das Eigentum verloren, wenn H das Eigentum an den Reitstiefeln durch Übereignung nach §§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 BGB erworben hat.

-

⁵ Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 950 Rn. 9.

⁶ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 53 Rn. 22; Gottwald, PdW Sachenrecht, 16. Aufl. 2014, Fall 189; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, § 950 Rn. 311-313; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, Rn. 405 ff.; Röthel NJW 2005, 625 ff.; Wolf/Wellenhofer, Sachenrecht, 32. Aufl. 2017, § 14 Rn. 78.

aa) Dingliche Einigung

Voraussetzung ist eine dingliche Einigung zwischen F und H dahingehend, dass das Eigentum an den Stiefeln an H übergehen soll.

F und H haben sich zumindest konkludent über den Eigentumsübergang geeinigt, als F dem H die Stiefel aushändigte.

bb) Übergabe

F müsste die Reitstiefel auch übergeben haben. Eine Übergabe liegt vor, wenn der Veräußerer seinen Besitz an der Sache vollständig verliert und der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers Besitz an der Sache erlangt.

F hat die Stiefel an H ausgehändigt. Ein Besitzwechsel auf Veranlassung des F mit natürlichem Besitzaufgabewillen liegt folglich vor.

cc) Verfügungsbefugnis

Die Vorausabtretungsklausel (aus den AGB des L, die wirksam in den Kaufvertrag zwischen L und F einbezogen wurden) erlaubt es dem Vorbehaltskäufer (hier dem F) das Kalbsleder in seiner verarbeiteten Form als Reitstiefel weiter zu veräußern. Im Gegenzug werden dem Vorbehaltsverkäufer (hier dem L) die Zahlungsansprüche des Vorbehaltskäufers gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf schon im Voraus abgetreten.

Dies ermöglicht den reibungslosen Geschäftsgang des Vorbehaltskäufers und sichert somit auch die Ansprüche des Vorbehaltskäufers.

F müsste zur Übereignung auch befugt gewesen sein.

Verfügungsbefugt ist der in der Verfügungsmacht nicht beschränkte Inhaber des Vollrechts sowie derjenige, der kraft Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes zur Verfügung über das fremde Recht ermächtigt ist.

F war nicht Eigentümer der Reitstiefel (siehe oben).

Denkbar ist, dass F durch L zur Verfügung über die Stiefel befugt war. Eine Einwilligung nach § 185 Abs. 1 BGB könnte in der vertraglich vereinbarten Vorausabtretungsklausel zu lesen sein. Inhalt der Vorausabtretungsklausel ist die Abtretung aller künftigen Kaufpreisansprüche, die aus dem Verkauf des erworbenen Leders resultieren. Aus Sicht eines verständigen, objektiven Empfängers enthält diese Klausel aber nur dann eine Einwilligung zur Übereignung des Leders, wenn mit dem Verkauf eine wirksame Abtretung der Kaufpreisforderung einhergeht, um den Verlust des Vorbehaltseigentums auszugleichen.

Das ist im Fall des Verkaufs der Stiefel an H nicht der Fall, weil F und H durch wirksame AGB ein Abtretungsverbot (§ 399 Alt. 2 BGB) vereinbart haben. Das Abtretungsverbot ist auch nicht nach § 354a HGB unwirksam, da F kein Kaufmann gem. § 1 Abs. 2 HGB ist und damit der persönliche Anwendungsbereich des § 354a HGB bereits nicht eröffnet ist. Da die Kaufpreisforderung des F gegen H nicht an L abtretbar ist, liegt keine Einwilligung des L in die Weiterveräußerung vor, so dass F nicht zur Weiterveräußerung nach § 185 Abs. 1 BGB berechtigt war.

L hat das Eigentum an seinem Leder deshalb nicht durch Übereignung der Reitstiefel durch F an H nach §§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 BGB verloren.

e) Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb der Reitstiefel durch H, §§ 929 S. 1, 932 BGB

L hat das Eigentum verloren, wenn H das Eigentum an den Reitstiefeln gutgläubig nach §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben hat.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB setzt § 932 BGB voraus, dass es sich um einen rechtsgeschäftlichen Erwerb i.S.d. Verkehrsgeschäfts handelt und H gutgläubig war.

aa) Rechtsgeschäftlicher Erwerb i.S.e. Verkehrsgeschäfts

Die Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft. Auch sind F und H weder rechtlich noch wirtschaftlich identisch, ein Verkehrsgeschäft liegt vor.

bb) Besitz als objektiver Rechtsscheinträger

F hatte die tatsächliche Sachherrschaft über die Reitstiefel inne, war also unmittelbarer Besitzer.

cc) Guter Glaube des H, § 932 Abs. 2 BGB

H muss gutgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB gewesen sein.

Gutgläubig ist, wer weder wusste noch grob fahrlässig nicht wusste, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, § 932 Abs. 2 BGB.

Da eine positive Kenntnis des H von der fehlenden Veräußerungsberechtigung des F ausscheidet, kommt ein gutgläubiger Erwerb des H nur in Betracht, wenn H grob fahrlässig nicht gewusst hat, dass die Reitstiefel nicht im Eigentum des F stehen, § 932 Abs. 2 BGB. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige außer Acht gelassen hat, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen.⁷ Dabei besteht grundsätzlich keine allgemeine Nachforschungspflicht. Etwas anderes gilt, wenn in der Branche üblicherweise mit Eigentumsvorbehalten von Vorverkäufern zu rechnen ist.⁸

H wusste, dass F vom Verkauf der Stiefel lebt und kaum Eigenkapital hat. H musste also damit rechnen, dass F die Rechnung für den Stoff erst nach dem Verkauf der Reitstiefel begleichen kann und dass das Leder bis dahin Eigentum des Stofflieferanten bleibt. Er konnte deshalb nicht darauf vertrauen, das F Eigentümer der Reitstiefel war, sondern hatte die Pflicht, sich nach der Eigentumslage zu erkundigen.

Nimmt man eine antizipierte Sicherungsübereignung an, so ist L zwar mittelbarer Besitzer der Stiefel; jedoch geschah der Besitzverlust mit Willen des unmittelbaren Besitzes F, so dass kein Abhandenkommen i.S.d. § 935 I/2 BGB vorliegt.

Dennoch ist L mangels Gutgläubigkeit des H auch nach der Verarbeitung Eigentümer des Leders.

2. Besitzer

H hat die tatsächliche Sachherrschaft über die Reitstiefel inne, ist also Besitzer derselben.

3. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

Ein eigenes Besitzrecht (§ 986 Abs. 1, 1. Alt. BGB) oder abgeleitetes Besitzrecht (§ 986 Abs. 1, 2. Alt. BGB) des H besteht nicht.

Ergebnis: L hat gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der 10 Reitstiefel aus § 985 BGB.

II. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Paar Reitstiefel aus §§ 861, 869 BGB

L könnte gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der 10 Reitstiefel aus § 861 BGB haben. Voraussetzung ist, dass L den unmittelbaren Besitz an den Stiefeln durch verbotene Eigenmacht, d. h. ohne seinen Willen verloren hätte. L war nie unmittelbarer Besitz der Stiefel und H hat keine verbotene Eigenmacht verübt, da ihm die Stiefel vom unmittelbaren Besitzer ausgehändigt wurden. Die Voraussetzungen des § 861 BGB liegen damit nicht vor.

Ergebnis: L hat gegen H keinen Anspruch auf Herausgabe der Reitstiefel aus §§ 861, 869 BGB.

⁷ BGH NJW 2005, 1365; Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 932 Rn. 10.

⁸ BGHZ 77, 274 ff., 276; Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 932 Rn. 12; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 454.

III. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Reitstiefel aus § 1007 Abs. 1 BGB

L hat gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der 10 Reitstiefel aus § 1007 Abs. 1 BGB, wenn die Reitstiefel eine bewegliche Sache sind, L früherer Besitzer derselben war, H gegenwärtiger bösgläubiger Besitzer ist und der Anspruch nicht wegen Besitzaufgabe nach § 1007 Abs. 3 BGB ausgeschlossen ist.

1. Bewegliche Sache

Bei den Stiefeln handelt es sich um körperlich, bewegliche Gegenstände und damit um eine bewegliche Sache, § 90 BGB.

2. Früherer Besitzer

Ursprünglich war L unmittelbarer Besitzer des Leders und wurde aufgrund der Verarbeitungsklausel (falls von einer antizipierten Sicherungsübereignung ausgeht) mittelbarer Besitzer der Stiefel.

3. Bösgläubigkeit des gegenwärtigen Besitzers bei Besitzerwerb

H ist derzeit unmittelbarer Besitzer der Stiefel.

Er war bei Besitzerwerb bösgläubig, wenn er als gegenwärtiger Besitzer das Fehlen eines gegenüber dem Anspruchsteller wirkenden Besitzrechts (d. h. der gegenwärtige Besitzer hat kein oder nur ein schwächeres Besitzrecht als der Anspruchsteller) gekannt oder grob fahrlässig verkannt hat. Etwas anderes gilt, wenn H bereits zum Zeitpunkt seines Besitzerwerbs ein dem L gegenüber wirkendes stärkeres Besitzrecht hat.

Hinweis: Erlangt der gegenwärtige Besitzer nach seiner eigenen Besitzerlangung ein gegenüber dem Anspruchsteller wirkendes stärkeres Besitzrecht, so kann er dieses als Einwendung gem. §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB gegen den Herausgabeanspruch geltend machen.⁹

Beim Besitzerwerb war H indes hinsichtlich des mittelbaren Besitzes des L bösgläubig, weil er aufgrund der Branchenüblichkeit eines Eigentumsvorbehalts Nachforschungen hätte anstellen müssen und L ein stärkeres Besitzrecht aus Eigentum hatte.

4. Kein Ausschluss nach § 1007 Abs. 3 BGB

Der Anspruch des L ist ausgeschlossen, wenn L den Besitz aufgegeben hat, § 1007 Abs. 3 BGB. Indem L das Leder an F übergeben hat, hat er mittelbaren Besitz an dem Leder behalten aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts. Indem F die Reitstiefel an H übergeben hat, hat L den Besitz ebenfalls nicht aufgegeben, weil sein Besitzmittler F die Sache gegen seinen Willen weitergeben hat. Dies kommt freilich nur zum Tragen, wenn man der herrschenden Lehre folgt und in der Verarbeitungsklausel eine antizipierte Sicherungsübereignung sieht. Denn nur in diesem Fall entstehen Besitzrechte auch auf Seiten des L.

Ergebnis: L hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitzes des F aus § 1007 Abs. 1 BGB.

IV. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Paar Stiefel aus § 1007 Abs. 2 BGB

L ist der mittelbare Besitz an den Stiefeln abhandengekommen. L hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitzes des F aus § 1007 Abs. 2 BGB. Auch dieser Anspruch gilt nur im Falle der Annahme einer antizipierten Sicherungsübereignung.

¹⁰ Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 1007 Rn. 7; Staudinger/Gursky, 2006, § 1007 Rn. 16.

⁹ Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 1007 Rn. 7.

V. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der 10 Paar Reitstiefel aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

L hat gegen H keinen Anspruch auf Herausgabe der 10 Reitstiefel aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB, da H den unmittelbaren Besitz an den Stiefeln von F "durch Leistung" erworben hat (Vorrang der Leistungskondiktion).

Nimmt man eine antizipierte Sicherungsübereignung an, so ist L zwar mittelbarer Besitzer der Stiefel; jedoch geschah der Besitzverlust mit Willen des unmittelbaren Besitzes F, so dass kein Abhandenkommen i.S.d. § 935 I S. 2 BGB vorliegt.

Daher ist auch kein Raum für eine Durchbrechung des Grundsatzes des Vorrangs der Leistungskondiktion mit Blick auf die Wertung des § 935 BGB.¹¹

VI. Anspruch des L gegen H auf Herausgabe der Paar 10 Reitstiefel aus § 823 Abs. 1 BGB

L könnte gegen H indes einen Anspruch auf Herausgabe der 10 Reitstiefel aus § 823 Abs. 1 BGB haben. In Betracht kommt eine Rechtsgutsverletzung des Besitzes (berechtigter Besitz als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB)¹² des L an den Reitstiefeln, da L aufgrund der antizipierten Sicherungsübereignung mittelbarer Besitzer derselben war. Diesen Besitz hat er durch die Erlangung des unmittelbaren Besitzes des H verloren. Die Verletzung war rechtswidrig, da Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind. H handelte schuldhaft, nämlich grob fahrlässig, denn er war bösgläubig in Anbetracht des Besitzrechts.

Ergebnis: L hat gegen H einen Anspruch auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitzes des F aus § 823 Abs. 1 BGB.

B. Ansprüche des L gegen H auf Herausgabe der 400 Paar Herrenschuhe

I. Anspruch auf Herausgabe der 400 Paar Herrenschuhe aus § 985 BGB

L hat gegen H einen Anspruch auf Herausgabe der 400 Paar Herrenschuhe aus § 985 BGB, wenn L Eigentümer der Schuhe und H unberechtigter Besitzer derselben ist, § 986 BGB.

1. Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglicher Eigentümer des Leders war L.

2. Verlust des Eigentums durch Übereignung des Leders an S, § 929 Satz 1 BGB

L hat das Eigentum am Leder verloren, wenn er das Leder dem S nach § 929 Satz 1 BGB übereignet hat. Voraussetzung ist eine Einigung zwischen L und S. L und S haben indes vereinbart, dass das Leder bei S eingelagert werden soll, ohne dass dieser Eigentümer wird. Aus der Lieferung (= Übergabe) des Leders kann wegen der zugleich vereinbarten Lagerung nicht auf eine Einigung im Sinne des § 929 S. 1 BGB geschlossen werden. Mangels Einigung hat L das Eigentum am Leder nicht durch Übereignung an S nach § 929 Satz 1 BGB verloren.

3. Verlust des Eigentums durch Übereignung des Leders an H, § 929 S. 1 BGB

L könnte das Eigentum am Leder dadurch verloren haben, dass S die Herrenschuhe an H nach § 929 S. 1 BGB übereignet hat.

a) Dingliche Einigung

S und H müssten sich geeinigt haben, dass H Eigentümer des Leders sein soll. S übergibt H das Leder ohne Vorbehalt. Eine (konkludente) dingliche Einigung bzgl. der Eigentumslage an den Schuhen liegt damit vor.

¹¹ Grigoleit/Auer, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 2. Aufl. 2016, Rn. 394.

¹² Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 823 Rn. 13.

b) Übergabe

S müsste das Leder an H übergeben haben. Übergabe bedeutet der Besitzwechsel auf Veranlassung des Veräußerers. S hat das Leder H ausgehändigt und damit übergeben.

c) Verfügungsbefugnis

S müsste auch verfügungsbefugt gewesen sein.

Verfügungsbefugt ist der in der Verfügungsmacht nicht beschränkte Inhaber des Vollrechts sowie derjenige, der kraft Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes zur Verfügung über das fremde Recht ermächtigt ist.

S war nicht Eigentümer (s. o.). Anhaltspunkte, dass L als Eigentümer den S zur Übereignung an H ermächtigt hat, bestehen nicht. S war somit nicht zur Verfügung befugt.

L hat das Eigentum am Leder daher nicht durch Übereignung des Leders an H nach § 929 S. 1 BGB verloren.

4. Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb durch H, §§ 929. S. 1, 932 BGB

L hat das Eigentum am Leder verloren, wenn H das Leder gutgläubig von S gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben hat.

a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

Zusätzlich zu den Anforderungen des § 929 S. 1 BGB, die vorliegen (s.o.), setzt § 932 BGB einen rechtsgeschäftlichen Erwerb im Sinne eines Verkehrsgeschäfts voraus. Die Einigung ist ein Rechtsgeschäft. Da S und H weder wirtschaftlich noch rechtlich identisch sind, liegt auch ein Verkehrsgeschäft vor.

b) Besitz als Rechtsscheinträger

Das Leder war bei S eingelagert. S hatte damit die tatsächliche Sachherrschaft über das Leder und war damit Besitzer.

c) Guter Glaube, § 932 Abs. 2 BGB

H müsste gutgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB gewesen sein.

Gutgläubig ist, wer weder wusste noch grob fahrlässig nicht wusste, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, § 932 Abs. 2 BGB.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige außer Acht gelassen hätte, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen.¹³

H wusste, dass S immer knapp bei Kasse ist und hatte daher Zweifel, ob das Leder frei von Rechten sei. Gleichwohl nahm er das Leder, ohne weiter nach Rechten Dritter zu forschen. H handelte grob fahrlässig und war damit in Bezug auf das Eigentum des S bösgläubig.

H war auch nicht gutgläubig in Bezug auf die Verfügungsbefugnis des S, § 366 HGB. § 366 HGB ist anwendbar, weil S Kaufmann gem. § 1 HGB ist und eine ihm nicht gehörende bewegliche Sache im Betrieb seines Handelsgewerbes veräußert, § 343 HGB. H hatte Zweifel, ob S zur Veräußerung des Leders ermächtigt war, und war deshalb bösgläubig.

L hat das Eigentum am Leder damit nicht durch gutgläubigen Erwerb des H nach §§ 929 S. 1, 932 BGB verloren.

¹³ BGH NJW 2005, 1365; Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 932 Rn. 10.

5. Verlust des Eigentums am Leder durch gesetzlichen Eigentumserwerb durch Verarbeitung, § 950 Abs. 1 BGB

L hat das Eigentum am Leder verloren, wenn H das Eigentum durch Verarbeitung zu Herrenschuhen nach § 950 Abs. 1 BGB erworben hat.

H hat das Leder als Material zur Herstellung neuer Schuhe verwendet und das Leder damit auf eine höhere Verarbeitungsstufe gehoben. Der Wert der Herrenschuhe übersteigt auch den Wert des unverarbeiteten Leders um ein Mehrfaches, so dass eine Verarbeitung im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB vorliegt. Die Kollision von Hersteller und Eigentümer löst § 950 BGB zugunsten des Herstellers, wenn er durch Arbeits- und Kapitaleinsatz aus der alten Sache eine neu herstellt. H ist Eigentümer der Schuhe. H hat durch Verarbeitung (originär) Eigentum an dem Leder des L erworben.

Ergebnis: L hat gegen H keinen Anspruch auf Herausgabe der Schuhe aus § 985 BGB.

II. Ansprüche des L gegen H auf Herausgabe der Schuhe aus §§ 861, 1007 ff. BGB

Ansprüche auf Herausgabe der Schuhe gem. §§ 861, 1007 BGB bestehen nicht, weil L nie Besitzer der Schuhe war.

C. Ansprüche des L gegen H auf Schadensersatz wegen des Verlustes des Eigentums an dem Leder durch Verarbeitung

I. Anspruch des L gegen H auf Schadenersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB

L hat gegen H einen Anspruch auf Schadenersatz wegen des verlorenen Eigentums an dem Leder nach §§ 990 Abs. 1, 989 BGB, wenn H bei dem Erwerb des Leders nicht in gutem Glauben war.

1. Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB

Nach § 951 Abs. 2 Satz 1 BGB schließt ein gesetzlicher Eigentumserwerb nach § 950 Schadensersatzansprüche auch nach §§ 989, 990 BGB nicht aus, da die Aufzählung nicht abschließend ist. 14

2. Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses

Zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (Verarbeitung) war L Eigentümer und H unberechtigter Besitzer. Eine Vindikationslage liegt damit vor.

3. Verschlechterung, Untergang der Sache oder unmögliche Herausgabe

Durch Verarbeitung des Leders zu Schuhen ist das Leder als selbständiges Rechtsobjekt nach § 989 BGB untergegangen.

4. Bösgläubiger Besitzer, § 990 BGB

H war beim Besitzerwerb bösgläubig, §§ 990 Abs. 1 Satz 1, 932 Abs. 2 BGB, da ihm die finanziellen Verhältnisse des S und die zweifelhafte Eigentumssituation des Leders bekannt waren.

Ergebnis: L hat gegen H einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Untergang des Leders entstanden ist. Der Schaden entspricht dem Wert der Sache. L hat daher gegen H ein Anspruch auf € 16.000.

II. Anspruch des L gegen H auf Schadensersatz aus §§ 992, 823 Abs. 2 BGB

L hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 992, 823 Abs. 2 BGB, wenn H den Besitz durch eine Straftat erlangt hat.

_

¹⁴ Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, § 951 Rn. 22.

1. Besitzverschaffung durch eine Straftat

H hat sich der Hehlerei gem. § 259 StGB strafbar gemacht, als er das Leder von S ankaufte, sofern er zumindest dolus eventualis betreffend der Vortat des S (Unterschlagung nach § 246 StGB) hatte (aA vertretbar; SV-Frage).

2. Rechtsfolge: Rechtsgrundverweisung auf § 823 Abs. 1 BGB

Gem. § 992 BGB haftet der Besitzer dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen. § 992 BGB verweist damit auf § 823 BGB. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Das bedeutet, dass auch die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt sein müssen, insb. bedarf es einer schuldhaften und rechtswidrigen Rechtsgutsverletzung.

a) Rechtsgutsverletzung

H hat das Eigentum des L dadurch verletzt, dass er die Schuhe verarbeitet und L dadurch enteignet hat.

b) Rechtswidrigkeit und Verschulden

Dies geschah auch rechtswidrig und schuldhaft.

c) Rechtsfolge: Schadensersatz

Als Rechtsfolge sieht § 823 Abs. 1 BGB den Ersatz des hierdurch entstandenen, d. h. kausalen Schaden vor. Da eine Rückverarbeitung nicht möglich ist, hat H daher die Differenz zu ersetzen, zwischen dem Vermögen vor und nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, hier 16.000 €.

Ergebnis: L hat gegen H einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 16.000 € aus §§ 992, 823 BGB.

D. Ansprüche des L gegen H auf Wertersatz für das Leder

I. Anspruch des L gegen H auf Wertersatz für das Leder aus §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1, Var. 2, 818 Abs. 2 BGB

L hat einen Anspruch auf Wertersatz gegen H, wenn H durch die Verarbeitung des Leders sein Eigentum verloren hat, H dadurch ohne Rechtsgrund etwas erlangt hat und keine anderweitigen Normen einem Ersatzanspruch entgegenstehen.

Hinweis: Bei § 951 handelt es sich um einen sog. Rechtsfortwirkungsanspruch, der an die Stelle des verlorenen Eigentums tritt.¹⁵

1. Anwendbarkeit des § 951 BGB

Die Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 BGB steht dem Anspruch des L nicht entgegen, da sich der Anspruch des L nicht auf Nutzungs- oder Schadenersatz richtet, sondern auf Wertersatz. Die gesetzliche Vermögensverschiebung durch originären Eigentumserwerb gem. § 950 BGB ist nicht kondiktionsfest, was durch § 951 klargestellt wird. Die §§ 946 ff. BGB verändern zwar kraft Gesetzes die dingliche Zuordnung, geben aber keine materielle Rechtfertigung für diese gesetzliche Vermögensverschiebung, lassen also den schuldrechtlichen Ausgleich über das Bereicherungsrecht offen. 16

2. Voraussetzungen des § 951 BGB

L müsste das Eigentum infolge der §§ 946 bis 950 BGB verloren haben. L hat sein Eigentum an dem Leder infolge der Verarbeitung nach § 950 Abs. 2 BGB verloren.

¹⁵ Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 314.

¹⁶ Palandt/Bassenge, 76. Aufl. 2017, Vor § 987 Rn. 15. Vgl. den "Jungbullen Fall" (BGHZ 55, 176 ff. = NJW 1971, 612 ff.).

3. Rechtsfolge des § 951 BGB

Rechtsfolge des § 951 BGB ist eine Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, denn §§ 946 ff. BGB regeln nur die Eigentumszuordnung, legen aber nicht fest, wem der Wert der Sachsubstanz zusteht. L hat nur einen Anspruch auf Wertersatz, wenn auch die Voraussetzungen der §§ 812 ff. BGB vorliegen.¹⁷

a) Etwas erlangt

H müsste etwas, d. h. einen vermögenswerten Vorteil erlangt haben. H hat das Eigentum an 400 Paar Herrenschuhen und damit etwas erlangt.

b) In sonstiger Weise

H müsste das Eigentum in sonstiger Weise, also nicht durch Leistung erlangt haben. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Der gutgläubige Erwerb von S als Nichtberechtigten scheiterte an der Bösgläubigkeit des H. Daher hat H das Eigentum nicht durch Leistung, sondern "in sonstiger Weise" erlangt, als er das Leder zu Herrenschuhen umarbeitete.

c) Auf Kosten des L

L als ursprünglicher Eigentümer des Leders hat durch die Verarbeitung seitens H das Eigentum am Leder verloren. Damit liegt ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Eigentums des L vor. 18

d) Ohne Rechtsgrund

§ 951 BGB schafft keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen.

Ergebnis: L hat damit gegen H einen Anspruch auf Wertersatz für das verlorene Eigentum an seinem Leder nach § 818 Abs. 2 BGB. Eine Herausgabe der Herrenschuhe nach § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt BGB wird durch § 951 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Hinweis: Wegen des Umfangs des Bereicherungsanspruchs kann sich H gegenüber L nicht auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB wegen des an S gezahlten Kaufpreises von € 16.000,berufen, weil nach dem BGH das gleiche gilt "wie für Bereicherungsansprüche bei unberechtigtem Verbrauch oder unberechtigter Veräußerung durch den Besitzer", wo "der aus § 812 oder § 816 BGB in Anspruch genommene frühere Besitzer die für den Erwerb der Sache einem Dritten erbrachte Leistung nicht gemäß § 818 BGB in Ansatz bringen" kann. 19 Das heißt, H kann dem L den Kaufpreis nicht als Entreicherung entgegenhalten, weil er einen solchen Gegenanspruch auch bei einer Haftung nach § 985 BGB nicht hätte erheben können und die Verarbeitung des Leders ihn nicht besser stellen darf. Der an S bezahlte Kaufpreis ist kein infolge der Bereicherung erlittener Nachteil.

III. Anspruch des L gegen H auf Wertersatz aus § 816 Abs. 1 BGB

Dieser Anspruch besteht nicht, da es sich bei der Verarbeitung nicht um eine Verfügung, d. h. ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist, ein bestehendes Recht zu verändern, zu übertragen oder es aufzuheben.

IV. Anspruch des L gegen H auf Wertersatz aus §§ 285, 985 BGB

§ 285 BGB ist auf § 985 BGB nicht anwendbar, da § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB eine abschließende Sonderregelung enthält.

¹⁷ BGHZ 55, 176 ff.

¹⁸ Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 812 Rn. 38 ff.

¹⁹ BGHZ 55, 176 ff.; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 11 Rn. 37.

<u>Übersicht zum Eigentumsvorbehalt:</u>

Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn unbedingte Übereignung der Sache und Vereinbarung vor Kaufpreiszahlung nicht zu verfügen (wg. § 137 BGB nichtig).

Weitergeleitete Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn Käufer verspricht, über die Sache nur so zu verfügen, dass der Verkäufer Vorbehaltseigentümer bleibt, zB durch Ermächtigung nach § 185 Abs. 1 BGB; in AGB unwirksam (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Verlängerter Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn Verfügungsermächtigung (§ 185 BGB) seitens des Eigentümers und Vorausabtretung der Forderungen aus dem Geschäft (zB Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel); beachte: bei Globalzession nach § 138 BGB nichtig, weil Verleitung zum Vertragsbruch, uU wg. §§ 138, 307 BGB nichtig wenn Eigentümer Preise kalkuliert, Konditionen etc. bestimmt.

Nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn Käufer die Sache seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft; Abnehmer erwirbt Anwartschaftsrecht nach §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1, 185 Abs. 1 BGB.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn nicht nur Kaufpreis sondern auch andere Forderungen gesichert werden; beachte: Konzernvorbehalt nach § 449 Abs. 3 BGB nichtig.